

Universitätsbibliothek Wuppertal

Das Clauseelgesetz in Ciceros Reden

Zieliński, Tadeusz

Leipzig, 1904

Kap. I. Das System

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-4526](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-4526)

(Qui)ritium non est	1 δ	esse multatum	1 γ
97 Gaium Cottam probavi	L 3 ^{tr} γ ε	aram in exilium	L 1 ³
judicaverunt	1 α	atque deponitur	2 γ
(Sul)la vivo judicatumst	3	in aliam civitatem	L 3 ¹
vestrum, certo (scio)	3 γ	101 iudicij postularit	3
98 (ci)ves profecti sint	1 β	neque adimi posse	L 1 ¹ δ
-tate potuissent	L 1 ²	novos veteresque cives	L 3 ² γ ζ
amittit civitatem	3	civibus possit	1 δ
causam et jus civitatis	3	102 nexa atque hereditates	3 β
-tate dimittit	1 γ	capere potuisse	L 1 ¹²
99 (pe)riculum nolit	1 δ	civitatem esse dicat	3
judicavisse	1 α	103 -one deponit	1 γ
-o modo noluisse	3	(ex)istimaretur	1 α
100 (li)bertas erepta sit	2 γ	104 (vir)tutis et humanitatis	L 3 ^{tr} β
-gi potest quale sit	2 δ	-gisse fateatur	L 1 ²
(per)fugium portusque sup-		(ad)moneat ut iudicetis	L 3 ¹
plici	M 4 ¹ γ ζ		
ac locum mutant	1 δ		

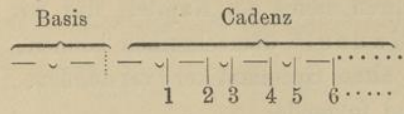
Kap. I. Das System.

2. Das erste Erfordernis einer rationellen Classification der Clauseln ist ein rationelles Zeichensystem; ein solches hat folgenden Ansprüchen zu genügen: 1) es muß möglichst gehaltvoll sein, d. h. mit möglichst geringen Mitteln möglichst viel ausdrücken; 2) es muß durchsichtig sein, d. h. vom Leser mit möglichst geringem Kraftaufwand erfaßt und behalten werden können; 3) es muß so beschaffen sein, daß die gewählten Zeichen, ähnlich den algebraischen Formeln, auch die Verwandtschaft der verschiedenen Clauseln, die intimen Beziehungen zwischen ihnen darstellen. — Nach manchen unbefriedigenden Versuchen habe ich dasjenige angenommen, das der Leser am rechten Rande der Clauselncolumnen findet, und hoffe, daß es sich auch bei den Fachgenossen als zweckmäßig bewähren wird; seine Feuerprobe soll es gleich hier bestehn — wir wollen an diesem Zeichensystem zugleich das Clauselnsystem bei Cicero darlegen.

1) Der Leser wird gebeten, die Anhängsel zunächst außer Acht zu lassen und nur die großen arabischen Zahlen, die den Kern jeder Formel ausmachen, zu berücksichtigen. Es sind folgende:

1: collocaretur	— — —	—	▷	
2: cessit audaciae	— — —	—	▷	▷
3: audeat iudicare	— — —	—	▷	▷
4: -is et auctoritatibus	— — —	—	▷	▷
5: (prae)posteram gratulationem	— — —	—	▷	▷
6: (vi)dere quid quaeque causa	— — —	—	▷	▷
postulet u. s. w.				u. s. w.

Hier genügt ein bloßer Blick. Alle angeführten Clauseln beginnen mit einem Creticus; alle lassen auf den Creticus ein zwei bis n -silbiges trochäisches Gebilde folgen. Hiernach integrieren sich alle Clauseln zu der untenstehenden, die wir daher die Integrationsclausel nennen können:



Sie besteht sonach aus einer kretischen „Basis“, wie wir sie nennen wollen, und einer zwei- oder mehrsilbigen trochäischen „Cadenz“. — Das ist die ciceronianische Clausel; das Gesetz ihrer Einhaltung ist das Clauselgesetz bei Cicero.

Das Minimalmaß für die Cadenz ist ein Trochaeus; die Clausel, die nur aus einem Creticus und einem Trochaeus besteht, bezeichnen wir daher mit 1. Mit jeder weiteren Silbe wächst auch die „Grundzahl“: Creticus + $1\frac{1}{2}$ Trochäen gibt die Clausel 2, Creticus + 2 Trochäen die Clausel 3 u. s. w. Diese Bezeichnungsweise dürfte, was Einfachheit und Klarheit anbelangt, allen billigen Anforderungen genügen.

2) Anderthalb Trochäen — das ist ein Creticus; von der Clausel 2 an steht der Creticus in der Basis nicht mehr isoliert, er hat einen Nachfolger in der Cadenz und wird daher als der vorletzte empfunden. Die Forderung der Reinheit gilt aber, nach dem Geist der antiken Metrik, nur für den letzten Fuß; der vorletzte darf sich eine „irrationale Länge“ erlauben. Von der Clausel 2 an gilt daher die Regel: neben der cretischen Basis ist auch die molossische gestattet, neben der „leichten“ Parallelform die „schwere“. Diese „Erschwerung der Basis“ bezeichnen wir symbolisch durch den Fettdruck der Grundzahl; es entsprechen sich daher:

{ 2:	—	∪	—	—	∪	∪	cessit audaciae
{ 2:	—	—	—	—	∪	∪	credatis postulo
{ 3:	—	∪	—	—	—	∪	audeat judicare
{ 3:	—	—	—	—	—	∪	his non intellegetur
{ 4:	—	∪	—	—	∪	∪	-is et auctoritatibus
{ 4:	—	—	—	—	∪	∪	civili jure sumitur

u. s. w.

Das sind die beiden „parallelen Grundformen“ jeder Clausel, 1 ausgenommen; daß es tatsächlich Grundformen sind, lehrt die Statistik: sie halten sich so ziemlich die Wage, wie wir sehn werden, und übertreffen an Häufigkeit alle „Ableitungen“, zu deren Betrachtung wir nun schreiten.

Wir berühren damit ein Kapitel, das wir „die Pathologie der Clausel“ überschreiben können, den Ausdruck im Sinne der alten Grammatiker verstanden. Ihre einzelnen Functionen sind folgende.

3) Erstens die Auflösung der (rationalen) Länge; dieser Hauptsatz der antiken Metrik gilt auch für das Clauselgesetz. Indem wir die Zählung von der ersten Länge der Basis beginnen, bezeichnen wir die auflösbaren Längen der Clausel folgendermaßen

$$\begin{array}{cccccccc} 1 & 2 & 3 & 4 & 5 & \dots & \dots & \dots \\ \text{—} & \cup & \text{—} & \cup & \text{—} & \cup & \text{—} & \cup \dots \end{array}$$

Und das gibt uns die Möglichkeit, in der Formel den Sitz der Auflösung kurz und präcis mit Hilfe des „Exponenten“ zu bezeichnen. Es ist somit:

esse videatur	(— ∪ ∞ ∷ — ∪)	= 1 ²
prohibet accedere	(∞ ∪ — ∷ — ∪ —)	= 2 ¹
-gem constituere velitis	(— — ∞ ∷ ∞ ∪ — ∪)	= 3 ²³
capere potuisse	(∞ ∪ ∞ ∷ — ∪)	= 1 ¹²

4) Zweitens, die Entfaltung. Es ist das eine auch in der Metrik vorkommende, wenn auch nicht genügend aufgehellte Erscheinung, die für das Clauselgesetz von hervorragender Wichtigkeit ist. Wir werden sie dort genauer untersuchen, wo sie uns zuerst begegnen wird (§ 13); hier nur soviel, daß durch die Entfaltung aus dem Creticus ein Choriambus, aus dem Molossus ein Epitrit wird. Zu seiner Bezeichnung dient — warum, wird eben dort erklärt werden — der Exponent „tr“. Es ist daher:

nunc sum animo aequissimo	(— √ — — — √ —)	= 2 ^{tr}
arguitur, confiteri	(— √ — — — √ — √)	= 3 ^{tr}
(ae)quo quidem et plano loco	(— √ — — — √ —)	= 2 ^{tr}
quidque verbis esset actum	(— √ — — — √ — √)	= 3 ^{tr}

u. s. w.

Es ist im Geiste der antiken Metrik begründet, daß die Entfaltung, ebenso wie die Erschwerung, normalerweise nur den vorletzten Creticus treffen kann. Abnormerweise kann beides jedoch auch im letzten Creticus vorkommen (also bei 1 in der Basis, bei 2 und 3 in der Cadenz); das hat jedoch einen eigentümlichen Einfluß auf den Clauselwert. Bevor wir daher die zwei in Frage stehenden Erscheinungen im letzten Creticus untersuchen, ist über diesen Clauselwert einiges zu sagen.

5) Darauf ist nämlich der höchste Nachdruck zu legen. Es wäre nicht wunderbar, wenn der Leser aus unsren Ausführungen über die Pathologie der Clausel den Eindruck gewänne, daß mit ihrer Hilfe jedes beliebige metrische Gebilde zu einer Clausel gestempelt werden könne. Das wäre nun zwar 1) an sich nicht richtig, wie die metrische Concordanztabelle am Schlusse lehrt, 2) ist in der bald zu besprechenden Typologie der Clauseln der metrischen Willkür eine Schranke gesetzt; aber die Hauptsache ist der verschiedene Wert der Clauseln, der in der verschiedenen Häufigkeit seinen Ausdruck findet. Jeder Clausel läßt sich eine Zahl anhängen, die ihre Häufigkeit und somit ihren Wert ausdrückt; die große, statistische Tabelle am Schluß gibt diese Zahlen an. Sie sind jedoch unbequem; und doch schien es für den Gebrauch wünschenswert, auch für den Clauselwert ein Zeichen zu finden, das sich in die Formel aufnehmen ließ. Ein solches Zeichen ist der *Coefficient* — der große lateinische Buchstabe links von der Clausel. Je nach dem Wert unterscheiden wir nämlich:

Clauseln der V-Classen (clausulae verae, bevorzugte Clauseln)		
"	"	L- " (" licitae, erlaubte ")
"	"	M- " (" malae, gemiedene ")
"	"	P- " (" pessimae, verpönte ")
"	"	S- " (" selectae, gesuchte ")

Die Verteilung ist nun folgende:

a) Zu der V-Classen gehören die drei ersten Grundformen,

in den leichten sowohl wie in den schweren Parallelformen — also 1, 2, 2, 3 und 3. Hier durfte bei der Bezeichnung der Coefficient meist wegbleiben — coefficientlose Clauseln sind eben V-Clauseln.

b) Zu den L-Clauseln gehören die Grundformen 4 und 4; ferner (in der Regel) die einfachen Ableitungen (Auflösungen und Entfaltungen) der V-Classe, also 1², 2¹, 3^{1r} u. s. w.

c) Zu der M-Classe gehören die übrigen Grundformen von 5 an nebst ihren Ableitungen, ferner alle Ableitungen der Grundform 4 (incl. 4) und die Doppelableitungen (und Tripelableitungen) der Classe V; endlich aber auch die Ableitungen der unten zu besprechenden Classe S (als MS bezeichnet).

Bis jetzt ist das Princip sehr einfach: durch jedes Anwachsen über 3 hinaus, sowie durch jede Ableitung wird der Clauselwert um einen Grad gemindert. Es bleiben jedoch übrig die Classen P und S, und sie sind es eben, für die die Entfaltung und Erschwerung im letzten Creticus gilt.

6) Durch die abnorme Entfaltung im letzten Creticus büßt die V-Clausel ihren ganzen Wert ein und wird zu einer P-Clausel degradiert. Es entsteht nämlich

aus V 1 — ∪ —	— ∪ —	die Clausel P 1 — ∪ —	— ∪ —	(esse videbuntur)
„ V 2 — ∪ —	— ∪ —	„ „ P 2 — ∪ —	— ∪ —	(regiae divitiae)
„ V 3 — ∪ —	— ∪ —	„ „ P 3 — ∪ —	— ∪ —	(-psum locum restituatur)

Die letztere ist die längst bekannte und perhorrescierte „heroische Clausel“; daß die andren nicht besser sind, lehrt ihre Statistik. Eines besondern Exponenten bedurfte diese Classe nicht, da der Coefficient die eingetretene Wandlung hinreichend zeigte. Wo die P 3 ihre normale Basis nicht hatte, haben wir sie als PP 3 gekennzeichnet.

7) Durch die abnorme Erschwerung des letzten Creticus — durch die sog. Cholose — bekommt die V-Clausel eine eigentümliche, für jedermann wahrnehmbare Wucht, die es nicht erlaubt, ihren Wert gering anzuschlagen. Man denke an Stellen wie folgende:

Rab. p. r. 18 Utinam hanc mihi facultatem causa concederet, ut possem hoc praedicare, C. Rabiri manu L. Saturninum, hostem populi Romani, interfectum!

Verr. IV 53 *Etiam cum aliquid a privato nonnumquam, occulte auferebant, et ii tamen condemnabantur!*

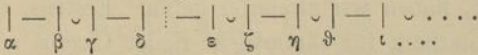
Es sind daher gewiß nicht schlechte, andererseits aber — eben infolge ihrer eindrucksvollen Schwere — nicht gerade häufige Clauseln; wir werden ihnen am ehesten gerecht, wenn wir sie als „gesuchte“ Clauseln bezeichnen. Es entsteht sonach durch Cholose

aus V 1 die Clausel	S 1	— — —	— ∪	(condemnabantur)
„ V 2 „	S 2	— ∪ —	— — ∪	(judices, audistis)
„ V 2 „	S 2	— — —	— — ∪	(lamentari uxorem)
„ V 3 „	S 3	— ∪ —	— — — ∪	(judices, cognovistis)
„ V 3 „	S 3	— — —	— — — ∪	(-li Romani, interfectum)

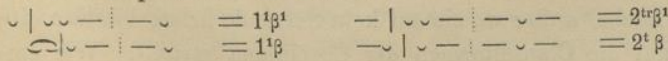
Durch Auflösung oder Entfaltung wird die Wucht der Clausel gebrochen; es waren sonach alle Ableitungen unsrer S-Classen als MS in die M-Classen zu verweisen.

Das ist in den Hauptzügen die Pathologie der ciceronianischen Clausel; wir gehen zum letzten Abschnitt über, zur Typologie.

8) Es ist nämlich durchaus nicht gleichgiltig, an welcher Stelle der Clausel der Einschnitt stattfindet, — teils aus andren Gründen, teils und hauptsächlich darum, weil von der Stelle des Einschnitts die Harmonie des Clauselictus mit dem Wortaccent abhängt, die wir als ein Hauptgesetz der Clauseltechnik erkennen werden. Es war daher nötig, für die Einschnittstellen ein besonderes Zeichen zu erfinden; das ist der typologische Index — der griechische Buchstabe rechts von der Grundzahl. Da es der Einschnittstellen ebensoviele gibt, als der Silben, so zählen wir sie von links nach rechts in der Reihenfolge des Alphabets



Die ersten vier fallen somit in die Basis; daß dabei δ die *διάρρησις* bezeichnet, ist ein kleiner mnemonischer Nebenvorteil. Mit α wollen wir jedoch jeden Einschnitt bezeichnen, der vor die Clausel fällt; somit ist nicht nur *collocarentur*, sondern auch (*ex*)*istimarentur* 1 α. In Auflösungs- und Entfaltungsfällen war die erste Auflösungs- oder Entfaltungssilbe mit dem Exponenten¹ zu versehen; es ist somit



9) Damit ist alles zur vorläufigen Orientierung nötige gesagt; das Nähere kann natürlich erst bei der Behandlung der einzelnen Formen gebracht werden. In der Terminologie werden wir die Ausdrücke „Formen“ und „Typen“ streng auseinanderhalten: jener gehört dem metrisch-pathologischen, dieser dem typologischen Gebiet an. So sind *non oportere* und *sau-cius factus* verschiedene Typen (β und δ) der gleichen Form (1), dagegen *laude tardaret* und *cessit audaciae* gleiche Typen (γ) verschiedener Formen (1 und 2). — Es wird manchmal wünschenswert sein, ein Mittel zu haben, um alle Grundformen und Ableitungen derselben Clausel zu bezeichnen; wir wählen die entsprechende römische Zahl. So zerfällt die „Hauptform“ III in die beiden „Grundformen 3 und 3̄ und eine Anzahl „Ableitungsformen“, unter denen wir „Auflösungs“- und „Entfaltungsformen“ unterscheiden. — Es ist ferner bequem, wenn uns ein Zeichen zur Verfügung steht, das jede beliebige Zahl (in der Grundzahl oder im Exponenten) vertreten kann; wir wählen dazu die Null. So bedeutet 3^0 jede Ableitung der Grundform 3, 3^{00} jede Doppelableitung derselben Grundform; umgekehrt 0^3 jede Clausel, deren dritte Länge aufgelöst ist u. s. w.

3. Kehren wir nach dieser kurzen Darlegung des Systems zu den Clauseln der Caeciniana zurück; das nächste ist, daß wir sie auf die einzelnen Formen verteilen und ihr statistisches Verhältnis prüfen. Das ist in der untenstehenden Tabelle geschehen; um jedoch dem Leser die eigentümliche Bedeutung des Clauselgesetzes für Ciceros Reden recht handgreiflich zu demonstrieren, haben wir zweierlei getan. Erstens, eine ähnliche Formenstatistik für sämtliche Reden Ciceros entworfen; der Leser findet sie auf der grossen statistischen Tabelle und wird ihr auf den ersten Blick die Folgerung entnehmen, daß der *relative Wert der einzelnen Formen für alle Reden Ciceros annähernd der gleiche ist* — Ausnahmen werden gehörigen Ortes zur Sprache kommen. Zweitens des Vergleichs wegen aus einem ganz heterogenen Werk, dem 21 Buche des Livius, die gleiche Anzahl Clauseln excerptiert (nämlich alle §-Clauseln nach Luchs, außer wo sie auf kein Satzende fielen, bis Kap. 40) und auf die Clauselformen der Caeciniana verteilt. Wir em-

pfählen die vergleichende Uebersicht der Beachtung der Fachgenossen.

Die verticale Summenreihe bietet nichts bemerkenswertes; nun aber die horizontale, die Wertstatistik! Das Resultat könnte gar nicht überraschender sein. Auch Livius bevorzugt gewisse Clauseln und meidet andere; aber gerade die bei Cicero bevorzugten, die V-Clauseln, gehören bei ihm zu den sichtlich gemiedenen, während er umgekehrt die von Cicero selten angewandten S- und P-Clauseln, — also die mit abnormer Erschwerung und Entfaltung des letzten Creticus — offenbar bevorzugt; wie bei Cicero die V-Clauseln, betragen bei ihm die S + P-Clauseln rund $\frac{2}{3}$ der Gesamtsumme. Hätten wir damit ein Contrastgesetz der ciceronianischen und livianischen, der oratorischen und historischen Kunstprosa entdeckt? Es wäre eine überraschende Bestätigung der ciceronianischen Regel or. 212: *cursum contentiones magis requirunt, expositiones rerum tarditatem*. Für Livius mögen andre der Frage nachgehn (mir haben Stichproben überall das gleiche Verhältnis ergeben); uns gibt Cicero gerade genug zu schaffen. Die eingehendere Betrachtung seiner Clauseln nach den Hauptformen soll den Inhalt der nächsten §§ bilden.

Zur Geschichte der Frage. Die Theorie der Clauseltechnik ist diesmal der Praxis auf dem Fuße gefolgt. CICERO selber war es, der in seinem Orator sich über die von ihm befolgten Gesetze Rechenschaft zu geben versuchte, jedoch ohne rechte Selbständigkeit gegenüber den griechischen (Aristotelischen) Lehren und deshalb mit gänzlichem Mißerfolg. Sein Standpunct war der einseitig typologische; er gieng vom Typus des letzten Wortes aus, dem er „oft das vorletzte, manchmal auch das drittletzte“ beifügte. Ihm folgten QUINTILIAN, sodann auch andre, teils im Einverständnis, teils abweichend; cf. darüber die unten zu nennenden Werke von Volkmann, Wüst, Norden u. a. Im Mittelalter trat die Accentclausel (der Cursus) an die Stelle der quantitativen, aus der sie sich jedoch, wie das Norden evident nachweist, entwickelt hat; die Renaissance war auch auf diesem Gebiete eine Rückkehr zu Cicero. Bei seiner Imitation konnte der Clauselrhythmus nicht unberücksichtigt bleiben; der Ciceronianer Nosoponus fertigt bei Erasmus (ed. Cler. I 975 C) einen dicken Band an, worin er *congressit pedes omnes, quibus Cicero vel incipit vel finit commata, cola, periodos, quibusque*

V:	Caeciniana Livius XXI		L:	Caeciniana Livius XXI		M:	Caeciniana Livius XXI		MS:	Caeciniana Livius XXI								
1:	80	8	1 ¹ :	8	2	1 ²³ :	—	1	1 ¹	—	4							
			1 ² :	17	—						1 ³	—	6					
			1 ³ :	2	7						1 ¹³	—	1					
			1 ¹² :	1	—						1 ²³	—	1					
2:	36	8	2 ¹ :	4	1	2 ² :	—	1	2 ¹ :	1	4							
			2 ^{tr} :	4	—						2 ³ :	—	1	8				
2:	30	5	2 ¹ :	3	1	2 ³ :	1	1	2 ¹	—	1							
			2 ² :	2	—													
			2 ^{tr} :	5	1													
3:	31	4	3 ¹ :	4	—	3 ⁴	—	1	3 ¹	—	1							
			3 ³ :	2	—						3 ²	—	1					
			3 ^{tr} :	9	1						3 ³	1	1					
												3 ⁴	1	—				
3:	35	4	3 ¹ :	4	1	3 ⁴	—	1	3 ¹	2	4							
			3 ² :	1	1						3 ²³	1	—	1				
			3 ³ :	1	1									1				
			3 ^{tr} :	7	3									3 ^{tr}	1	2		
			4:	2	6						4 ¹ :	1	—					
			4	2	2						4 ^{tr} :	—	1	4 ¹	3	1		
											4 ⁴	—	1	4 ⁴	—	1		
											4 ^{tr}	1	1	4 ^{tr}	1	1		
											V	3	4					
											VI	1	3					
			VII	—	1													
			XIII	—	1													
V:	212	29	L:	78	27	M:	11	20	MS:	9	43							

numeris horum media temperat, tum quibus sententiis quam modulationem accommodet, ut ne tantillum quidem possit subfugere. Daß das keine Caricatur ist, beweist die Praxis der Ciceronianer, deren Reden wirklichen ciceronianischen Clauselrhythmus haben (z. B. diejenigen Murets); wie sie es machten, bleibt zu untersuchen. Eine rationelle Behandlung des Gegenstandes war vor der Erforschung der antiken Metrik unmöglich; wohin die bloße Empirie führt, zeigt das Beispiel des Gerh. Joh. Vossius (oratoriarum institutionum l. IV cap. 4

S:	Caecinianna Livius XXI		P:	Caecinianna Livius XXI		Summa	Caecinianna Livius XXI	
	Caecinianna	Livius XXI		Caecinianna	Livius XXI		Caecinianna	Livius XXI
1:	1	38	1: 1 ³ :	1	11			
						I:	110	82
2:	3	39	2 2 ¹ 2 ² 2 ^{tr}	—	17			
						II leicht:	49	84
3:	—	17	3 3 ¹ 3 ^{tr}	—	7			
						II schwer:	41	38
4:	7	18	3*)	4	35			
						III leicht:	61	70
5:	4	16						
						III schwer:	56	35
						IV:	9	12
						V:	3	4
						VI:	1	3
						VII:	—	1
						XIII:	—	1
S:	15	128	P:	5	83	I—XIII	330	330

p. 79, cf. Wüst S. 11), der mit teilweiser Aufgabe der ciceronianischen Typologie die Clauseln nach viersilbigen Füßen ordnete. Das Princip mußte er freilich selbst beim Ionicus a minori durchbrechen, der neben der verpönten clausula heroica (Länge + Ion.) auch das unverfängliche Gebilde —○○— (L 1² und L 3³ nach unsrem System) umfaßte. Immerhin waren auch hier Keime wichtiger Erkenntnisse vorhanden: zwar den

*) Hier sind alle „heroischen Clauseln“ mitgezählt, da die Fälle mit „unregelmässiger Basis“ die Scheidung in leichte und schwere Clauseln untunlich erscheinen liessen.

„Ditrochaeus“ (unsre Hauptform III) hatte schon Cicero aufgestellt, aber im „Antispast“ stak die Grundform 1, und die Seltenheit des „Choriambus“ nahm den geringen Clauselwert von P 2 vorweg. Für die Textkritik giengen auch sie verloren; nur die clausula heroica fuhr fort, den Herausgebern einen heilsamen Horror einzuflößen, bis bei den Neueren das Gefühl sich auch dafür abstumpfte. Die Ausführungen G. HERMANN'S (Opusc. I 121 ff.) brachten unsre Frage nicht vorwärts; die Notwendigkeit empirischer Untersuchungen leuchtete ein — ihr gaben die Klagen VOLKMANNS (Rhetorik¹ S. 450) und FRITZSCHES (de numeris orationis solutae, Rostock 14) Ausdruck, und so machte sich G. WÜST an die Arbeit (de clausula rhetorica quae praecepit Cicero quatenus in orationibus secutus sit. Strassburg 1881, vgl. Volkmann, Rhetorik² S. 528). Indem er sich Cicero zum Führer nahm (seine Theorie untersuchte er S. 95 ff.), stellte er gleich ihm den typologischen Gesichtspunct in den Vordergrund und erstreckte seine Untersuchungen auf die zwei bis drei Schlußworte der Periode; da ihm so der Anfang der Regelmäßigkeit unklar blieb, wurden seine Tabellen compliciert und verworren: es wollten sich aus ihnen keine rationellen Principien ergeben. Ein zweiter Mangel war, daß er nur eine kleine Anzahl ciceronianischer Reden untersuchte (nämlich 18), die übrigen aber denen überließ, *quibus natura ferream quandam constantiam dedit, benigna autem vitae fortuna otii copiam suppeditavit maximam*; damit machte er den Anfang mit jenem Raubbau, mit dem in den Reden erst die vorliegende Untersuchung gebrochen hat. Trotzdem gelang es ihm, eine Fülle von Erkenntnissen an den Tag zu bringen, und es soll mir eine angenehme Pflicht sein — gegenüber der Mißachtung, mit der Wüst neuerdings begegnet wird — wiederholt auf seinen Vorgang hinzuweisen. Die Ciceroherausgeber ließen sich freilich aus den ausgefahrenen Geleisen nicht herausbringen. — Nachfolge fand Wüst zunächst unter den französischen Gelehrten, seine Richtung wurde zur Schule, der wir den Namen der „typologischen Schule“ beilegen können. Indem er von den Worttypen ausgieng, untersuchte L. HAVET (la prose métrique de Symmaque et les origines métriques du cursus 1892) die Clauseln des Symmachus in der vergeblichen Hoffnung, den quantitativen Ursprung des mittelalterlichen Cursus nachweisen zu können; seine Methode, von W. MEYER verworfen (Gött. gel. Anz. 1893), fand einen treuen Nachfolger an H. BORNECQUE (la prose métrique dans la correspondance de Cicéron 1898), der sie ausbaute und (zuletzt Rh. M. 1903 S. 371 ff.) verteidigte. Das Hauptprincip ist „durch die metrische Form des letzten Wortes

wird die metrische Form des vorletzten bestimmt“. Atona schließen sich benachbarten Tonwörtern zu äquivalenten Wortgruppen an; zwei benachbarte Kürzen kommen einer Länge gleich und dienen somit zur Bildung von Aequivalenten, ein pänisches Wort ist die *monnaie* eines kretischen (ob freilich dieser Terminus in der deutschen Uebersetzung als *Münze* Glück machen wird, ist fraglich). Bornecque's nicht genug zu rühmendes Verdienst ist es, einen ganzen, fest abgegrenzten Bezirk der ciceronianischen Schriftstellerei untersucht zu haben; da es von und an Cicero Briefe mit eingehaltenem Clauselgesetz gibt, ist die Wahl einwandfrei und der Tadel Alfr. Kirchhoff's (s. u.) unberechtigt. Sein Fehler liegt in der Methode; an die Worttypen gefesselt, zersplitterte sich die Beobachtung und lieferte meist negative Ergebnisse, wie *aucune conclusion possible* oder *toutes les formes semblent permises*; und auch wo eine wertvolle Restriction möglich war, kann der Verf. doch keinen Grund davon angeben und muß bei dem bloßen Factum bleiben. Nun, es wird ihm jetzt nicht schwer sein, seine Beobachtungen meinen Tabellen anzupassen, die eine Synthese der typologischen und metrisch-pathologischen Methode darstellen; warum z. B. vor dem Worttypus *polliceor* nur der Trochaeus und, seltner, der Creticus zulässig sind (S. 163), lehren meine Tabellen zu L 1³ (Typus 1³γ) und P 2 (Typus P2δ). Näheres in der 'typologischen Concorranztabelle'.

Andre Bahnen schlug E. MÜLLER ein (de numero Ciceroniano, Berl. 1886). Er hat sich freilich die Arbeit bis aufs äußerste erleichtert — sechs teils kleine teils mittelgroße Reden lieferten ihm das ganze Material (Pomp., Cat. I u. II, Sull., red. sen. und red. Q.); indem er ferner bei der Bestimmung der Clausel das Kriterium der Regelmäßigkeit mit Recht in den Vordergrund schob, gelang es ihm, eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Clauseln herauszuschälen, nämlich drei von unsrer Hauptform I (die Grundform und zwei Ableitungen, 1² und 1¹), ferner zwei dochmische, in denen unsre Grundformen 2 und 2 stecken, eine ditrochäische und eine dispondeische, aus denen unsre III und S 3 werden sollten, endlich die katalektische trochäische Tripodie, die der Cadenz unsrer L 4 entspricht. Diese Vereinfachung des Problems hatte einen großen praktischen Wert, und in ihr liegt das hauptsächlichste Verdienst E. Müllers; auch sonst machte er manche gute Beobachtung, die registriert werden soll. Andererseits freilich hat ihn die Dürftigkeit des Materials zu manchem voreiligen Schluß geführt, und die Aufgabe des typologischen Gesichtspuncts sowie die Vernachlässigung der Accentfrage war Wüst gegenüber ein entschiedener Rückschritt — wie wir noch sehn

werden. — E. Müllers Standpunct machte sich E. Norden zu eigen in seinem vielfach bahnbrechenden Werke über die antike Kunstprosa (1898, S. 909 ff.; die S. 931 als *ganz pervers* charakterisierte Arbeit von J. Schmidt, das rhythmische Element in C.'s Reden, Wien 1893 kenne ich nicht), indem er zugleich an die oben citierte und unten zu besprechende Recension W. Meyers anknüpfte. Die 8 Clauseln Müllers hat er, indem er von der letzten absah und in den dochmischen die dikretische erkannte, auf die drei Hauptformen reduciert; sein Hauptverdienst ist die Nachweisung des historischen Zusammenhangs mit der griechischen Kunstprosa einerseits und dem mittelalterlichen Cursus andererseits, dessen Herkunft aus den drei Hauptformen er glänzend nachwies. Indem ich mich darin ganz zu E. Norden bekenne, bemerke ich, daß in dieser Arbeit von diesem historischen Zusammenhang nicht die Rede sein soll: das ist nicht ein Aufgeben eines gesicherten Besitztums, sondern eine Selbstbeschränkung, die ich mir aus praktischen Rücksichten auferlegt habe.

An E. Norden knüpfen meine eignen Studien an. Dem Clauselproblem war ich schon 1894 näher getreten bei Gelegenheit meiner russischen Ausgabe der fünften Verrine; aber erst durch Norden wurde ich angeregt, die damals begonnenen Studien fortzusetzen. Mein System war in den Hauptzügen fertig, als 1901 die wichtige Arbeit JUL. WOLFFS erschien, der — ein Schüler von Fr. Skutsch — die Frage dort wieder aufnahm, wo sie E. Müller und E. Norden hatten stehn lassen. Daß die angeblich ditrochäische Clausel eigentlich eine kretisch-ditrochäische ist, hatten schon Norden zögernd und ich in der Recension des Clarkschen Cicero D. Ltztg. 1901 Sp. 1556 f. auf Grund meines Systems entschieden ausgesprochen; dasselbe nahm auch Wolff an und wies, sich auch darin unbewußt mit mir berührend, auch für E. Müllers letzte Clausel den Creticus als normal voraufgehend nach. Nun lag es nahe, die Integrationsclausel zu finden — das gelang Wolff nicht, und so konnte ich in meiner Recension seiner Arbeit dieses m. E. wichtigste Resultat der Clauselforschung veröffentlichen (D. Ltztg. 1901 Sp. 3243). Ein weiteres Verdienst Wolffs war es, daß er sich, indem er die Caesuren der Clauseln untersuchte, des von der metrischen Schule vernachlässigten typologischen Gesichtspunctes wieder annahm; ein drittes, daß er in einem sehr interessanten Capitel den Einfluß des Clauselzwanges auf die Wahl der Wörter und Wortformen nachwies. Aber auch er glaubte von einer vollständigen Statistik absehn zu können und schlachtete nur eine Anzahl Ciceroniana aus (von den Reden Quinct., Rosc., Pomp., Cat. I—IV, Phil. I. II

u. XIV), diese dafür so gründlich, daß auch Satz-, ja sogar Kolaschlüsse als Clauseln Aufnahme fanden.

Außer Cicero wurden auch andre römische Prosaiker auf ihre Clauseln untersucht: Petronius (von THOMAS, Pétrone² 1902, 187 ff.) Plinius d. J. (von BORNECQUE, Rev. de phil. 1900 212 ff. und HOFACKER, de clausulis C. Caec. Plini Sec, Bonner Diss. 1903), der Dialog de oratoribus (von BORNECQUE, Rev. de phil. 1899), Sueton (von MACÉ, Essai sur Suétone 1900 und FREUND, de Suet. Tr. usu atque genere dicendi Berliner Diss. 1901, 39 f.) Symmachus (von L. Havet, s. o.), Cyprian (von WATSON, the style and language of St. Cyprian 1896, BAYARD, le latin de Saint Cyprien 298 ff. 1902 und besonders de JONGE, les clausules de Saint Cyprien, Mus. Belge 1902 344 ff.), Lactanz (von PICHON, Lactance 439 ff. 1903) Favonius Eulogius (von SKUTSCH, Philologus 1902 193 ff. cf. WINTERFELD ebenda 623 ff.), Eugippius (von WINTERFELD, Rh. M. 1903, 363 ff.) die Panegyriker (von NOVAK Prag. 1900) Apulejus (von GATSCHA Diss. phil. Vindob. VI 159 ff. und ALFR. KIRCHHOFF Fl. Jb. Suppl. 1903. Besonders die letzte, vielfach verfehltete Arbeit zeigt deutlich, daß es voreilig ist, das Beobachtungsgebiet über Cicero hinaus auszudehnen, ehe für diesen das Clauselsystem fertig ausgebaut vorliegt). Von Untersuchungen und Bemerkungen allgemeiner Natur sind mir bekannt geworden: BORNECQUE les lois métriques de la prose oratoire latine d'après le Brutus (Rev. de phil. 1902, 102 ff.) cf. auch den obeng. Aufs. in Rh. M.; MAY, üb. d. Numerus bei Cicero, (Phil. Rundsch. 1902, 217 ff.); besonders gründlich und wertvoll: DE JONGE, les théories récentes sur la prose métrique en latin (Mus. Belge 1902, 262 ff.).

Die specielle Geschichte der einzelnen Clauselformen wird zu jeder Hauptform gegeben werden; hier nur ein paar Worte zur Integrationsclausel, wie sie in ihren zwei Elementen, Basis und Cadenz, S. 13 nachgewiesen ist. W. Meyer war nahe dran, sie zu finden, als er im Creticus das eigentlich clauselbildende Element erkannte, doch verbaute er sich die Erkenntnis 1) dadurch, daß er in der Hauptform II (nach meiner Terminologie) diesen Creticus in der Cadenz statt in der Basis suchte und 2) durch seine Annahme der 'freien' und 'verschobenen Cretiker', die Bornecque (S. 197) das Recht gab, zu sagen, daß nach Meyers Theorie *on peut terminer la phrase comme l'on veut*. Meine Aufstellung hat, so nackt sie auch hingeworfen war, seitens der typologischen Schule (de Jonge S. 277 f. und Bornecque, Rh. M. 1903 S. 377) freundliche Beachtung, aber auch Widerspruch gefunden. Den letzteren dürfte die nun folgende Darlegung entkräften; wenn

de Jonge die kretische Basis in III und IV „rein hypothetisch“ findet, so darf ich jetzt auf meine statistischen Tabellen verweisen und auf die Gleichheit der Pathologie der Basis in II und III nebst IV; wenn ferner Bornecque fürchtet, durch zu große Vereinfachung werde die Sache zu sehr verallgemeinert, so wird er jetzt sehn, daß meine Integrationsformel die Differenzierung nicht aufhebt, sondern voraussetzt. Die römische Clausel ist „einheitlich im Vielen und vielfältig im Einen“ ... gleich der römischen Gottheit (Allg. Ztg., Beil. 1903 N. 37—39). Es klingt wie eine Lästerung und ist doch keine; Roms Geist verläugnet sich eben nirgends, er bleibt im Großen und Kleinen derselbe. *Excudant alii* — gewiss; aber das leitende Princip im Allerlei der Formen zu finden war von jeher dem Genius Roms eigen, in Religion und Recht, in Philosophie und Kunst — wie es jetzt das wertvollste Erbe des *génie latin* ist.

Doch zu einer so gewaltigen Integration ist die Zeit noch nicht reif. Nur soviel darf ich sagen: für mich ist das Clauselgesetz erst genießbar und achtungsgebietend geworden, als ich in ihm das Clauselgesetz erkannte, als an die Stelle der vereinzelt, durch kein rationelles Band verknüpften Clauseln Müllers die große Integrationsclausel mit ihren Hauptformen. Ableitungen und Typen trat.

Noch ein Wort zum Schluß. Ich mußte der folgenden Operationen wegen manches Zeichen in Vorschlag bringen, von dem ich hoffe und wünsche, daß es sich behauptet; um so nötiger ist es, solche auszumerzen, die absolut unnötig sind. Ein solches ist das von W. Meyer vorgeschlagene und von Wolff und andren angenommene für die Syllaba anceps, ∞ . Ich möchte wissen, wozu es gut ist; daß die letzte Silbe doppelzeitig ist, weiß ich auch so. Andererseits ist es störend; ich bringe es nicht fertig, in $-\infty-\infty$ unmittelbar eine trochäische Dipodie zu lesen — es präsentiert sich mir als ein Creticus mit einem Anhängsel, über dessen Bedeutung erst die Reflexion entscheidet. Wo die Doppelzeitigkeit zu betonen ist, verdienen die altbewährten \simeq und \simeq durchaus den Vorzug. Ich habe es daher nirgends angewandt und kann nur wünschen, daß es das Schicksal der neuen Buchstaben des Kaisers Claudius teile.

Kap. II: Die Hauptform I.

4. Wir beginnen naturgemäß mit der Hauptform I: sie ist die verbreitetste und umfaßt in ihrer Grundform fast ein Viertel (4184), mit den Ableitungen der Wertclassen L und M